

**BEKANNTMACHUNG**  
**SATZUNG GEM. § 10 BAUGB DER**  
**6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 91**  
**“STADTKERNERWEITERUNG“**  
**DER KREISSTADT NEUNKIRCHEN**

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat gem. § 10 Abs. 1 BauGB, neugefasst in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 16.02.2021 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse (§ 1 Abs. 7 BauGB) aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“ rechtskräftig.

Die 6. Änderung des Bebauungsplans 91 „Stadtkernerweiterung“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und Begründung, kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Neunkirchen eingesehen werden und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch werden Verletzungen der in § 214 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gem. § 12 Abs.6 KSVG im Fall einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt, sofern nicht vor Ablauf der Frist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Neunkirchen, den.....

Der Oberbürgermeister, Aumann